oensingen

BOTSCHAFT

Rechnungsgemeindeversammlung | Montag, 16. Juni 2025

Einladung zur Rechnungsgemeindeversammlung

Geschätzte Oensingerinnen und Oensinger

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat freut sich, Sie zur Rechnungsgemeindeversammlung vom

Montag, 16. Juni 2025, 20.00 Uhr, im Bienken-Saal

einzuladen.

Traktanden

1	**Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste** Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
2	**Nachtragskredite** 2.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme 2.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern
3	**Jahresrechnung 2024** 3.1 Allgemeiner Haushalt 3.2 Spezialfinanzierungen 3.3 Genehmigung Jahresrechnung 2024 Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern
4	**Totalrevision Steuerreglement** Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern
5	**Teilrevision Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden** Referentin: Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit
6	**Motion Schindler; Beschluss über die Erheblichkeit** Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
7	**Information über die hängigen Vorstösse** Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
8	**Informationen und Verschiedenes**

Stimmberechtigung

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Oensingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Auflage der Gemeindeversammlungsunterlagen

Die Botschaft mit den Anträgen des Gemeinderats liegen von Donnerstag, 5. Juni bis Montag, 16. Juni 2025 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem sind diese Unterlagen unter www.oensingen.ch einsehbar.

Oensingen, 19. Mai 2025

Gemeinderat Oensingen

Referenten

Traktanden 1, 6, 7	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Traktanden 2, 3, 4	Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern
Traktandum 5	Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Einleitung und Vorwort des Gemeindepräsidenten

2. Nachtragskredite

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Die Finanzkompetenz der Nachtragskredite ist in der Gemeindeordnung unter § 25 geregelt. Der Gemeindeversammlung werden Nachtragskredite von insgesamt CHF 3'073'621.44 zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Begründungen aller Kreditüberschreitungen über CHF 5'000 können in der Gesamtdokumentation (ab Seite 63) zur Kenntnis genommen werden.

2.1. Dringliche und gebundene Nachtrags- und Zusatzkredite zur Kenntnisnahme

Nach § 146 GG werden dringliche und gebundene Nachtragskredite von total CHF 2'260'010.03 zur Kenntnis gebracht (Details siehe Kapitel A13, ab Seite 63, in der Gesamtdokumentation).

Nachfolgend finden Sie die grössten Kreditüberschreitungen (über CHF 100'000).

Konto	**Kontobezeichnung /** Begründung der Überschreitung	**Überschreitung in CHF**
2120.3020.00	Löhne der Lehrpersonen Primarschule	113'982.35
2136.3612.00	Beitrag an Besoldungs- und Betriebskosten	117'899.55
4120.3632.00	Pflegekostenfinanzierung im stationären Bereich	347'930.30
4210.3631.00	Pflegekostenbeitrag im ambulanten Bereich	288'682.55
5320.3631.00	Beitrag an Ergänzungsleistungen AHV	243'963.25
5720.3632.00	Beitrag an Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu (Lastenausgleich und Administration)	240'832.90
9100.3181.10	Forderungsverluste Steuern natürliche Personen	184'679.44

2.2. Ordentliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme

Gemäss § 25 der Gemeindeordnung werden ordentliche Nachtragskredite von CHF 813'611.41 zur Kenntnis gebracht (Details siehe Kapitel A13, ab Seite 63 in der Gesamtdokumentation).

Antrag des Gemeinderats
(Beschluss des Gemeinderats vom 28. April 2025)

1. Die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite von CHF 2'260'010.03 seien zur Kenntnis zu nehmen.

2. Die ordentlichen Nachtragskredite von CHF 813'611.41 seien zur Kenntnis zu nehmen.

3. Jahresrechnung 2024

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von knapp 2.7 Mio. Franken ab. Gegenüber dem Budget ist dies eine Schlechterstellung von über CHF 2.4 Mio. Die Nettoverschuldung erhöht sich auf CHF 1'431 pro Einwohner (Vorjahr CHF 1'096).

3.1. Allgemeiner Haushalt

Der Fiskalertrag (Sachgruppe 40) liegt sehr deutlich unter den optimistischen Erwartungen (Rechnung: CHF 21.8 Mio., Budget: CHF 23.5 Mio.). Nach dem massiven Einbruch des Gesamt-Steuerertrags im Geschäftsjahr 2022 setzt sich die leichte Erholung bei den natürlichen (Einkommens- und Vermögenssteuern) und bei den juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuer) abgeschwächt fort. Der Ertrag aus den Sondersteuern (u.a. Grundstückgewinnsteuern und Kapitalabfindungen) ist so tief wie seit sieben Jahren nicht mehr. Aus den Inkassobemühungen resultieren vermehrt Verlustscheine, dementsprechend sind die Debitorenverluste höher als erwartet.

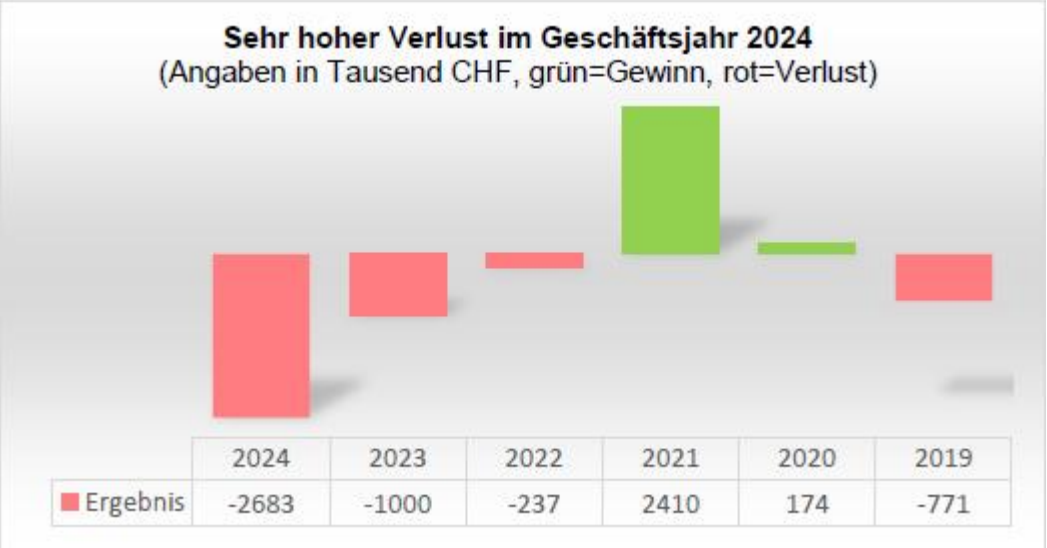

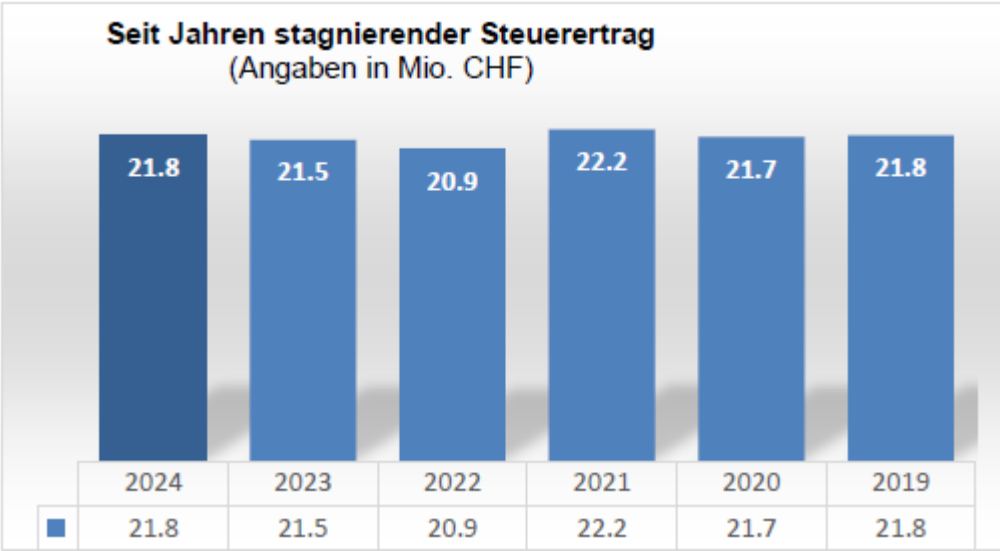

Von weiteren negativen Überraschungen bleibt die Gemeinde im Berichtjahr nicht verschont. Die grössten Kreditüberschreitungen müssen in den Aufgabenbereichen Gesundheit und Soziale Sicherheit festgestellt werden: stationäre Pflege CHF 348'000, ambulante Pflege CHF 289'000, Beitrag an die Ergänzungsleistungen AHV CHF 244'000, Beitrag an die Sozialregion Thal-Gäu CHF 241'000. Die erwähnten vier Kreditüberschreitungen sind gebunden. Das heisst, der Gemeinderat kann keinen bzw. höchstens einen marginalen Einfluss auf den enormen Aufwandanstieg nehmen. Es gelingt nur ansatzweise, die Steuerertragsausfälle und den Mehraufwand der Bereiche Gesundheit, Bildung und Soziale Sicherheit zu kompensieren. In den Sachgruppen 0 (Allgemeine Verwaltung), 1 (öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung), 3 (Kultur, Sport und Freizeit), 6 (Verkehr) und 7 (Umweltschutz und Raumordnung) sind die Resultate etwas besser als erwartet.

Dreistufige Erfolgsrechnung (Gesamthaushalt, Sachgruppengliederung)

(in CHF 1'000)

		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
30	Personalaufwand	11'241	11'067	10'656
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'429	5'549	5'228
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'282	2'255	2'311
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	312	209	401
36	Transferaufwand	15'316	14'280	14'027
39	Interne Verrechnungen	1'486	1'750	1'857
	Total betrieblicher Aufwand	**36'066**	**35'111**	**34'480**
40	Fiskalertrag	21'817	23'531	21'484
41	Regalien und Konzessionen	575	598	579
42	Entgelte	4'380	4'172	4'406
43	Verschiedene Erträge	55	6	24
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	230	267	254
46	Transferertrag	4'320	4'080	4'299
49	Interne Verrechnungen	1'486	1'750	1'857
	Total betrieblicher Ertrag	**32'863**	**34'404**	**32'903**
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-3'203**	**-707**	**-1'576**
34	Finanzaufwand	195	243	162
44	Finanzertrag	403	374	427
	Ergebnis aus Finanzierung	**209**	**130**	**266**
	Operatives Ergebnis	**-2'994**	**-576**	**-1'311**
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	311	311	311
	Ausserordentliches Ergebnis	**311**	**311**	**311**
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	**-2'683**	**-265**	**-1'000**

Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget beträgt gut 2.4 Millionen Franken.

Erfolgsrechnung (Gesamthaushalt, funktionale Gliederung)

(in CHF 1'000)

		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	3'823	1'360	3'884	1'388	3'756	1'366
	Nettoergebnis		*2'463*		*2'496*		*2'391*
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	905	771	898	727	929	710
	Nettoergebnis		*134*		*171*		*219*
2	Bildung	14'686	2'761	14'163	2'570	13'445	2'622
	Nettoergebnis		*11'924*		*11'592*		*10'823*
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	886	46	973	34	964	39
	Nettoergebnis		*840*		*939*		*925*
4	Gesundheit	2'669	8	2'013	8	2'052	1
	Nettoergebnis		*2'661*		*2'006*		*2'050*
5	Soziale Sicherheit	6'000	55	5'680	39	5'845	103
	Nettoergebnis		*5'945*		*5'640*		*5'742*
6	Verkehr	2'457	941	2'944	1'081	2'835	1'135
	Nettoergebnis		*1'515*		*1'863*		*1'700*
7	Umweltschutz und Raumordnung	3'689	3'302	3'776	3'194	3'981	3'539
	Nettoergebnis		*387*		*581*		*442*
8	Volkswirtschaft	50	540	59	560	43	538
	Nettoergebnis	*490*		*501*		*495*	
9	Finanzen und Steuern	1'096	23'794	965	25'487	791	23'589
	Nettoergebnis	*22'698*		*24'522*		*22'797*	
	Total Aufwand / Ertrag	36'260	33'577	35'354	35'089	34'641	33'642
	Ertragsüberschuss (+) Aufwandüberschuss (-)		-2'683		-265		-1'000
	Total	36'260	36'260	35'354	35'354	34'641	34'641

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 2.3 Mio., ins Budget eingestellt wurden CHF 3.3 Mio. Mit der 4. Reinigungsstufe kann die ARA Falkenstein die Abwasserqualität erhöhen.

Brutto beliefen sich die Beiträge an dieses grosse, mehrere Jahre dauernde Investitionsprojekt auf etwas über CHF 1.4 Mio.

(in CHF 1'000)

		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	15	0	255	0	4	0
	Nettoergebnis		*15*		*255*		*4*
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	589	277	530	210	171	73
	Nettoergebnis		*312*		*320*		*98*
2	Bildung	932	0	1'210	0	269	0
	Nettoergebnis		*932*		*1'210*		*269*
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	91		0	0	0	
	Nettoergebnis		*91*		*0*		*0*
4	Gesundheit	0	0	0	0	0	0
	Nettoergebnis		*0*		*0*		*0*
5	Soziale Sicherheit	0	0	0	0	0	0
	Nettoergebnis		*0*		*0*		*0*
6	Verkehr	917	225	2'145	1'173	380	0
	Nettoergebnis		*692*		*972*		*380*
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'330	2'054	3'233	2'692	2'211	1'781
	Nettoergebnis		*275*		*541*		*430*
8	Volkswirtschaft	0	0	0	0	0	0
	Nettoergebnis		*0*		*0*		*0*
9	Finanzen und Steuern	0	0	0	0	0	0
	Nettoergebnis		*0*		*0*		*0*
	Total Ausgaben / Einnahmen	4'874	2'556	7'373	4'075	3'035	1'855
	Nettoinvestitionen (+)		2'318		3'298		1'180
	Total	4'874	4'874	7'373	7'373	3'035	3'035

Ausblick

Auch die Rechnung 2025 wird mit einem grossen Defizit abschliessen, dadurch entsteht ein Bilanzfehlbetrag. Besserung ist erst ab dem Geschäftsjahr 2026 in Sicht. Dann sinkt die Abschreibungslast massgeblich, was zu einer starken Entlastung führen wird. Gleichzeitig versiegen wichtige Ertragsquellen. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton die arbeitsmarktlichen Lastenausgleich-Zahlungen (knapp CHF 1 Mio.) einstellen wird. Auch entfallen die Entnahmen aus der Neubewertungsreserven (gut CHF 0.3 Mio.). Der Steuerertrag stagniert. Gleichzeitig steigt der Aufwand insbesondere in den Bereichen Gesundheit (ambulante und stationäre Pflegekosten) und Bildung stark an. Aufgrund des grossen strukturellen Defizits und der desaströsen Eigenkapitalsituation wird der Gemeinderat mit grosser Wahrscheinlichkeit der Gemeindeversammlung im Dezember 2025 eine Erhöhung des Steuerfusses beantragen müssen.

Die Nettoverschuldung pro Kopf steigt frappant an
(in Franken pro Kopf)

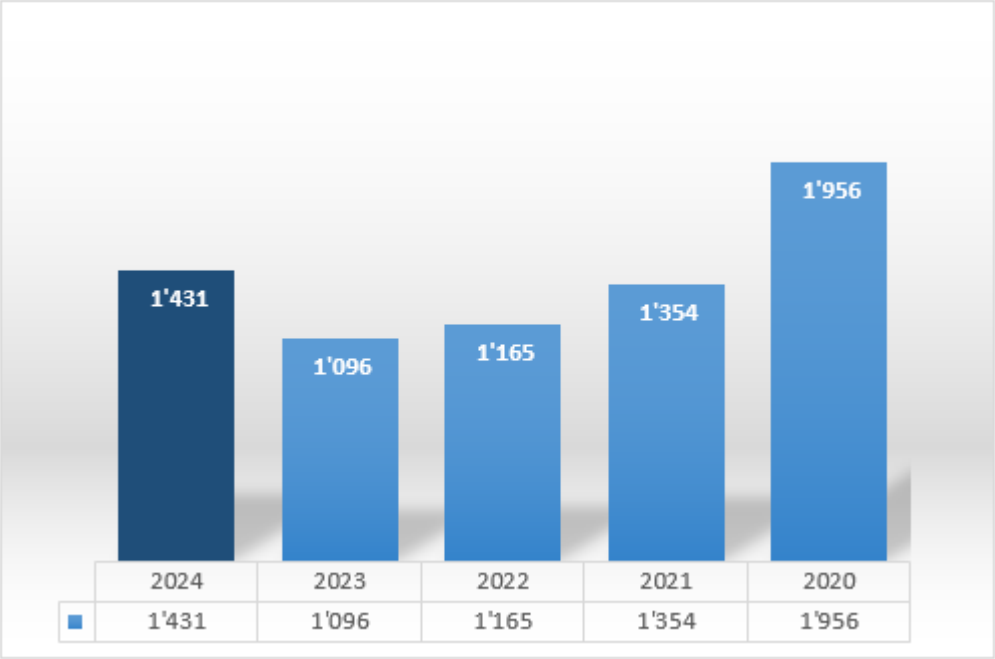

Bilanz

Die Bilanzsumme steigt auf 52.8 Mio. Franken. Das Fremdkapital erhöht sich um rund 4.5 Mio. Franken und beträgt nun 33.9 Mio. Franken. Dadurch steigt die Verschuldung pro Einwohner auf CHF 1'431 (Vorjahr CHF 1'096).

Das Eigenkapital sinkt auf 18.9 Mio. Franken (inkl. Spezialfinanzierungen). Dieses stammt in erster Linie von der Spezialfinanzierung Abwasser (CHF 16.4 Mio.).

Verbuchung des Aufwandüberschusses

Nach der Verbuchung des Steuerhaushalt-Defizits sinkt der Bilanzüberschuss (Bestandteil des Eigenkapitals) auf den viel zu tiefen Wert von 1.1 Mio. Franken.

3.2. Spezialfinanzierungen

Die vier Spezialfinanzierungen zusammen schliessen mit einem ausgeglichenen Resultat ab. Der Verlust des Gesamthaushalts ist dementsprechend fast gleich hoch wie der Aufwandüberschuss des Allgemeinen Haushalts. Der Gewinn der Spezialfinanzierung Wasser sinkt leicht und beträgt im Geschäftsjahr 2024 rund CHF 141'000. Dank Sanierungsmassnahmen verfügt die umsatzstärkste Spezialfinanzierung nun wieder über ausreichend Eigenkapital. Trotz sehr tiefen Verbrauchsgebühren schliesst die Spezialfinanzierung Abwasser nur mit einem kleinen Verlust ab. Aufgrund der sehr hohen Eigenkapitalreserven kann der Aufwandüberschuss von CHF 96'000 als völlig unproblematisch bezeichnet werden. Die Spezialfinanzierung Abfall schliesst - wie schon in den Vorjahren - mit einem kleinen Ertragsüberschuss ab. Die Verschuldung der Spezialfinanzierung Parkplatz gegenüber der Gemeinde erhöht sich um CHF 65'000. Ab Geschäftsjahr 2026 sinkt die Abschreibungslast stark und diese Spezialfinanzierung wird dann wieder Gewinne schreiben.

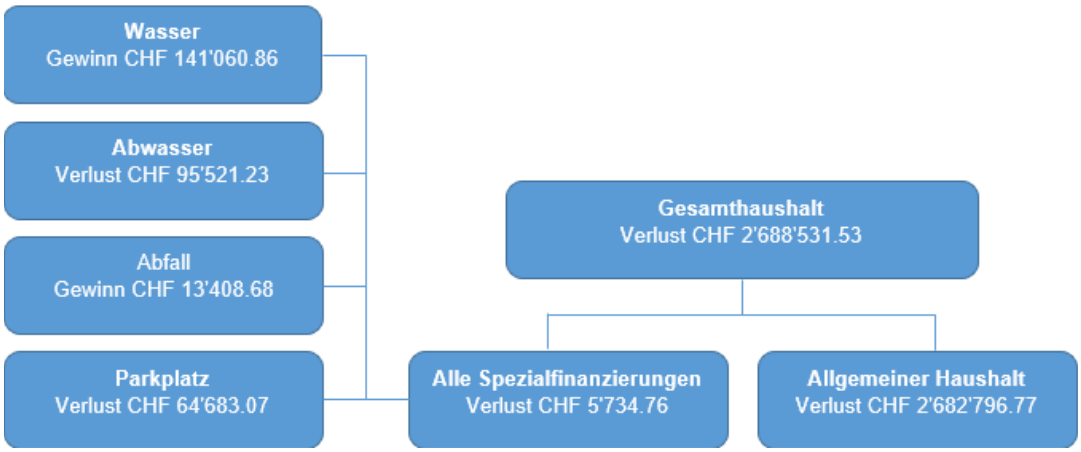

Erfolgsrechnung Wasserversorgung

in CHF 1'000

		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
30	Personalaufwand	166	165	172
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	793	850	744
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	139	104	144
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	158	120	149
36	Transferaufwand	0	0	0
39	Interne Verrechnungen	266	276	292
	Total Betrieblicher Aufwand	**1'521**	1'515	**1'502**
40	Fiskalertrag	0	0	0
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0
42	Entgelte	1'441	1'336	1'448
43	Verschiedene Erträge	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	67	80	75
46	Transferertrag	72	100	114
49	Interne Verrechnungen	83	68	86
	Total Betrieblicher Ertrag	**1'662**	1'584	1'723
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**141**	69	221
34	Finanzaufwand	0	0	0
44	Finanzertrag	0	0	0
	Ergebnis aus Finanzierung	**0**	0	0
	Operatives Ergebnis	**141**	69	221
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
	Ausserordentliches Ergebnis	**0**	0	0
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung			
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	**141**	69	221

Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Wasserversorgung beträgt nach Ergebnisverbuchung CHF 253'465.85 (Verpflichtung).

Erfolgsrechnung Abwasserbeseitigung

(in CHF 1'000)

		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
30	Personalaufwand	16	15	19
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	78	118	114
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	44	26	58
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (Werterhalt)	0	0	0
36	Transferaufwand	536	580	632
39	Interne Verrechnungen	312	296	322
	Total Betrieblicher Aufwand	**988**	1'034	1'144
40	Fiskalertrag	0	0	0
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0
42	Entgelte	801	868	884
43	Verschiedene Erträge	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (Werterhalt)	3	20	21
46	Transferertrag	0	0	0
49	Interne Verrechnungen	88	75	87
	Total Betrieblicher Ertrag	**892**	963	992
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-96**	-71	-152
34	Finanzaufwand	0	0	0
44	Finanzertrag	0	0	0
	Ergebnis aus Finanzierung	**0**	0	0
	Operatives Ergebnis	**-96**	-71	-152
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
	Ausserordentliches Ergebnis	**0**	0	0
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung			
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	**-96**	-71	-152

Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung beträgt nach Ergebnisverbuchung CHF 6'158'003.60 (Verpflichtung).

Erfolgsrechnung Abfallbeseitigung

(in CHF 1'000)

		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
30	Personalaufwand	11	10	13
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	452	442	428
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
36	Transferaufwand	0	0	0
39	Interne Verrechnungen	77	70	73
	Total Betrieblicher Aufwand	**540**	521	514
40	Fiskalertrag	0	0	0
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0
42	Entgelte	553	542	545
43	Verschiedene Erträge	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
46	Transferertrag	0	0	0
49	Interne Verrechnungen	0	0	0
	Total Betrieblicher Ertrag	**553**	542	545
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**13**	21	31
34	Finanzaufwand	0	0	0
44	Finanzertrag	0	0	0
	Ergebnis aus Finanzierung	**0**	0	0
	Operatives Ergebnis	**13**	21	31
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
	Ausserordentliches Ergebnis	**0**	0	0
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung			
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	**13**	21	31

Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung beträgt nach Ergebnisverbuchung CHF 52'974.91 (Verpflichtung).

Erfolgsrechnung Parkplatzbewirtschaftung

(in CHF 1'000)

		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
30	Personalaufwand	3	3	3
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-6	70	52
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	124	124	124
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
36	Transferaufwand	0	0	0
39	Interne Verrechnungen	2	4	3
	Total Betrieblicher Aufwand	**123**	200	182
40	Fiskalertrag	0	0	0
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0
42	Entgelte	58	104	177
43	Verschiedene Erträge	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
46	Transferertrag	0	0	0
49	Interne Verrechnungen	0	0	0
	Total Betrieblicher Ertrag	**58**	104	177
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-65**	-96	-5
34	Finanzaufwand	0	0	0
44	Finanzertrag	0	0	0
	Ergebnis aus Finanzierung	**0**	0	0
	Operatives Ergebnis	**-65**	-96	-5
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
	Ausserordentliches Ergebnis	**0**	0	0
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung			
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	**-65**	-96	-5

Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Parkplatzbewirtschaftung beträgt nach Ergebnisverbuchung CHF -156'177.11 (Vorschuss).

3.3. Genehmigung Jahresrechnung 2024

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung 2024 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderats
(Beschluss des Gemeinderats vom 28. April 2025)

Die Jahresrechnung 2024, bestehend aus:

- der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'682'796.77,
- der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 2'318'007.33,
- der Bilanz mit einer Bilanzsumme von CHF 52'798'018.18,
- den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Parkplatzbewirtschaftung,

sei zu genehmigen.

Der Aufwandüberschuss von CHF 2'682'796.77 sei dem Bilanzüberschuss (Eigenkapital) zu belasten.

4. Totalrevision Steuerreglement

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Der Gemeinderat beschloss die Einführung des Einheitsbezugs der Steuern durch den Kanton ab Steuerjahr 2027. Dies bedingt eine Anpassung des Steuerreglements.

Das neue Steuerreglement entspricht in grossen Teilen dem bisherigen Reglement. Die grösste Änderung betrifft den § 4, welcher den Einheitsbezug regelt. Das Steuerreglement wurde vom Finanzdepartement vorgeprüft.

Es wird folgendes Reglement zur Genehmigung vorgelegt:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985[1] beschliesst:
Die Bezeichnungen für Personen und Funktionen im Reglement gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.
I. Steuerhoheit
§ 1
Grundlage
[1] Die Einwohnergemeinde Oensingen erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.
II. Steuerpflicht
§ 2
1. Natürliche und juristische Personen
[1] Der Einwohnergemeinde Oensingen gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8 - 10 und § 85 sowie des § 247 StG zu der Gemeinde besteht.

[1] Steuergesetz StG; BGS 614.11

III. Steuerfuss
§ 3
1. Natürliche und juristische Personen
[1] Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
[2] Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.
[3] Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.
IV. Einheitsbezug
§ 4
Geltungsbereich
[1] Die Einwohnergemeinde Oensingen hat per 1. Januar 2027 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256bis StG eingeführt und per 1. Januar 2027 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
[2] Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2027 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 (Stand 1. April 2025)[2] sowie nach der Leistungsvereinbarung vom [Datum]. Für die dem freiwilligen Einheitsbezug unterworfenen Gemeindesteuern werden die §§ 5, 6, 9 Abs. 1 Bst. e und 10 bis 18 nicht angewandt.
[3] Für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2026 sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 20 anwendbar.
[4] Nachsteuern und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

[2] StVO Nr. 23; BGS 614.159.23

V. Steuerverfahren
§ 5
1. Steuerberechnung
[1] Der Gemeindesteuerregisterführer berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
[2] Er stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Betrag der ganzen Staatssteuer nach § 5 Abs. 1 StG, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.
[3] Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100% der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).
§ 6
2. Einsprache und Rekurs
[1] Gegen die Steuerrechnung kann die steuerpflichtige Person beim Gemeindesteuerregisterführer innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
[2] Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Grundlagen der Steuerbemessung (Steuerfaktoren) als solche.
[3] Der Gemeindesteuerregisterführer entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
[4] Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
§ 7
3. Verwirkung
[1] Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).
§ 8
4. Gemeindesteuerregister
[1] Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

[2] Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

[3] Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr wird im Gebührenreglement festgelegt.

§ 9

5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

[1] Der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,

a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);

b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;

c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerausscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;

d) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);

e) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);

f) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);

g) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

[2] Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeinderat ab.

VI. Steuerbezug

§ 10

1. Verfalltag und besonderer Fälligkeitstermin

[1] Die direkten Gemeindesteuern werden während der Steuerperiode in drei Raten erhoben (Vorbezug):

1. Rate 30. April
2. Rate 31. August
3. Rate 31. Dezember

[2] Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

§ 11
2. Provisorischer und definitiver Bezug
[1] Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Abteilung Finanzen provisorisch bezogen.
[2] Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
[3] Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
[4] Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.
§ 12
3. Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung
[1] Die Steuer ist bis zum Verfalltag zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.
[2] Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Tag nach dem Verfall oder vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.
[3] Ist am Verfalltag aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
[4] Bei einem besonderen Fälligkeitstermin ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.
[5] Wird die Schlussrechnung auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.
§ 13
4. Vergütung und Vergütungszins
[1] Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung vor dem Verfalltag entrichtet werden, oder auf Guthaben der steuerpflichtigen Person, wenn diese Forderungen auf freiwillige Vorauszahlungen zurückzuführen sind.
[2] Der Vergütungszinssatz entspricht der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Höhe.

§ 14
5. Rückerstattung und Rückerstattungszins
[1] Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinst.
[2] Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
[3] Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.
[4] Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.
§ 15
6. Sicherstellung und Arrestbefehl
[1] Aus den in § 184 StG genannten Gründen kann die Abteilung Finanzen jederzeit Sicherstellung verlangen.
[2] Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
[3] Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889[3]. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
[4] Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG ist nicht zulässig.
§ 16
7. Zahlungserleichterung
[1] Ist die Zahlung der Steuer oder eines Zinses innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Abteilung Finanzen gegen eine Gebühr gemäss Gebührenreglement Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 StG ist anwendbar.

[3] SR 281.1

§ 17

8. Steuererlass

[1] Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

[2] Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:

a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;

b) betreffend Gemeindesteuern beim Gemeinderat.

[3] Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch bei der Abteilung Finanzen eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.

[4] Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

[5] Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.

[6] Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.

[7] Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

§ 18

9. Steuerbussen im Besonderen

[1] Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 258 Abs. 1 i.V.m. § 199 StG).

VII. Schlussbestimmungen

§ 19

Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 20. April 2009 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 20
Inkrafttreten
[1] Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2025. Einwohnergemeinde Oensingen Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Gerda Graber Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ.

Antrag des Gemeinderats
(Beschluss des Gemeinderats vom 28. April 2025)

Der Totalrevision des Steuerreglements sei zuzustimmen.

Das neue Steuerreglement sei auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

5. Teilrevision Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden

Referent: Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit

Der Vorstand der regionalen Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG) wurde von der Einwohnergemeinde Balsthal auf die parallel geführte Betriebsorganisation der Sanitätshilfestelle (SanHist) hingewiesen. Diese soll in die Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu integriert werden. Die RBSK TG hat sich nebst dieser geforderten Änderung intensiv mit dem gemeinsamen Vertrag auseinandergesetzt. Dieser stammt aus dem Jahr 2019. Seither haben sich weitere zentrale Punkte herauskristallisiert, die einer Anpassung bedürfen.

Ursprünglich hat der Vorstand geplant, erste Änderungen bereits 2023/2024 vorzunehmen. Allerdings sollte zunächst die Stossrichtung sowie der Zeitplan der Kantonalisierung des Zivilschutzes abgewartet werden. Da dieser Prozess erst in die Planungsphase übergeht und in den kommenden Jahren schrittweise umgesetzt wird, hat der Vorstand sich entschlossen, die Anpassungen dennoch vorzunehmen – wohlwissend, dass dies für alle Gemeinden mit Aufwand verbunden ist.

Neben der Integration der Sanitätshilfestelle und weiteren inhaltlichen Anpassungen wurden auch sprachliche und redaktionelle Anpassungen vorgenommen, um den Vertrag klarer und präziser zu formulieren. Die Änderungen sind im Vertragsdokument gut sichtbar markiert.

Wichtige Anpassungen im Vertragswerk

- **§1-37 mit Text "SanHist" (insbesondere Kapitel E)**
  Die Sanitätshilfestelle (SanHist) ist bisher eine parallele Organisation mit denselben Vertragsgemeinden analog der Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu (BSR TG). Die Vertragsgemeinden verfügen in Balsthal über eine gemeinsame SanHist Anlage. Die Betriebsorganisation der SanHist wurde im Jahre 1998 zwar festgelegt, nahm jedoch ihren Auftrag nicht wahr. Inzwischen wurde die gut funktionierende Zusammenarbeit der BSR TG geschaffen. Es macht somit Sinn, die SanHist für den bestimmungsgemässen Unterhalt und die Wartung der baulichen und technischen Infrastruktur für die Zukunft der BSR TG zuzuordnen. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Solothurn (ZIKO) sowie das Amt für Gemeinden Kanton Solothurn unterstützen diesen Schritt. Somit soll der bestehende Vertrag SanHist Inseli, Balsthal, aufgelöst und in den Vertrag der Bevölkerungsschutzorganisation Thal-Gäu (RBSK TG) integriert werden.
  Die SanHist bleibt eine separate Abteilung innerhalb der BSR TG mit einer separat geführten Funktionsstelle innerhalb der Jahresrechnung der Leitgemeinde. Der von den kantonalen Fachstellen ZIKO und Amt für Gemeinden vorgeprüfte Vertrag der BSR TG liegt vor. Die Integration führt zu etlichen, im Vertrag mit "SanHist" vermerkten Anpassungen. Weitere Details sind im Brief der Einwohnergemeinde Balsthal in der Beilage ersichtlich.
- **§ 1:** Durch die Fusion von Welschenrohr mit Gänsbrunnen lautet die offizielle Bezeichnung nun "Welschenrohr-Gänsbrunnen".

- **§ 6, Absatz 1:** Die Bedeutung einer ausgewogenen, entscheidungskompetenten und funktionalen Kommissionszusammensetzung wird weiterhin betont. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass stark engagierte Gemeindepräsidenten ihre Ressourcen nicht unbegrenzt aufteilen können. Deshalb soll die notwendige Flexibilität geschafft werden, um neben Gemeindepräsidenten auch Gemeinderäte in die Kommission zu berufen.
- **§ 6, Absatz 2**: Die Vorgabe, dass Mitglieder und Präsident im Rahmen einer gemeinsamen GPG und GPK gewählt werden müssen, wird gelockert. Diese Regelung erwies sich in der Praxis als schwer umsetzbar und mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Natürlich begrüssen wir den Austausch zwischen den beiden Institutionen, doch die Wahlmodalitäten sollten praktikabel bleiben.
- **§ 6, Absatz 3**: Die Bezeichnung wurde korrekt in Mehrzahl "Stabschefs" angepasst.
- **§ 8, lit. c:** Neu wurde der Unterhalt der Betriebsbereitschaft der zugeteilten Zivilschutzanlagen explizit erwähnt, da dieser Aspekt zuvor nicht berücksichtigt war.
- **§ 9:** Die Formulierungen der Zusammensetzung des Regionalen Führungsstabes wurden präziser und klarer gefasst.
- **§ 14**: Funktionen (Anlagewarten; Materialwarten; Küchenmannschaft) weggelassen.
- **§ 15:** Das Wording wurde auf "Schutzraumbaugesuche" angepasst, da dies der korrekten Terminologie entspricht. Schutzraumbefreiungen direkt nur durch den Kanton Solothurn.
- **§§ 20-23**: Kapitel E der Sanitätshilfestelle ergänzt.
- **§ 40:** An der Finanzkompetenz selbst wurde nichts geändert. Lediglich die Beträge wurden minimal justiert: Statt CHF 30'001 nun CHF 30'000 und statt CHF 10'001 nun CHF 10'000.
- **Anhang A**: Der Stellenplan wurde um die essenzielle Position "Kdt Stv. RZSO TG" ergänzt. Zudem wurde unter Punkt 2 die Lohntabelle des Kantons Solothurn über unseren Stellenplan gelegt, um für künftige Neueinstellungen mehr Klarheit zu schaffen.
- **§ 4**: Die Jahrespauschale mit der Leitgemeinde wurde sichtbar gemacht. Der Betrag von CHF 7'200 ist immer noch gleich. Die Anpassung an den Teuerungsindex wurde neu geregelt. Zudem wurde der Satz "Sitzungsgelder werden nach der Regelung der Leitgemeinde ausgerichtet" gestrichen, da die Leitgemeinde ohnehin als Basis dient.

Antrag des Gemeinderats
(Beschluss des Gemeinderats vom 28. April 2025)

Dem um die SanHist Balsthal erweiterten und ergänzten Vertrag mit separatem Kostenverteiler wird zugestimmt.

6. Motion Schindler; Beschluss über die Erheblichkeit

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Am 12. März 2025 reichte Dr. Mauro Schindler eine Motion zur Beendigung der Bestrebungen zum Erreichen des Labels Energiestadt Gold ein.

Der Motionär verlangt folgendes:

Der Gemeinderat wird beauftragt, sämtliche Bestrebungen zum Erreichen des Labels Energiestadt Gold per sofort einzustellen und keine weiteren finanziellen oder personellen Ressourcen in dieses Projekt mehr zu investieren.

Der Motionär begründet dies wie folgt:

Die Gemeinde Oensingen hat in den vergangenen Jahren erhebliche finanzielle und administrative Mittel aufgewendet, um das Label Energiestadt Gold zu erreichen und aufrechtzuerhalten. Dieser Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Vorteilen, die das Label der Gemeinde bringt. Insbesondere sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- *Kosten-Nutzen-Verhältnis: Die damit verbundenen Investitionen und Aufwendungen belasten das Gemeindebudget erheblich, während der konkrete Nutzen für die Bevölkerung und die Umwelt begrenzt bleibt. Insgesamt sind bereits direkte Kosten von CHF 70'000 entstanden, während die indirekten Kosten um ein Vielfaches höher liegen.*

- *Priorisierung kommunaler Aufgaben: Oensingen sollte seine finanziellen Mittel gezielt für dringendere kommunale Aufgaben einsetzen, die direkt der Bevölkerung zugutekommen.*

- *Bürokratischer Aufwand: Die Einhaltung der erforderlichen Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Labels erfordert kontinuierlichen administrativen Aufwand, der wertvolle Ressourcen bindet.*

- *Demokratische Legitimation: Die Oensinger Stimmbevölkerung hat das Energiegesetz deutlich abgelehnt, was zeigt, dass eine breite Mehrheit der Bevölkerung keine zusätzlichen kostenintensiven energiepolitischen Massnahmen wünscht.*

Aus diesen Gründen ersuche ich den Gemeinderat, die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen und die Bestrebungen zur Energiestadt Gold unverzüglich einzustellen.

Im Zuge der Arbeiten zum Erreichen des Goldlabels nahm die Energiestadtkommission eine Auslegeordnung vor, welche Massnahmen in welcher Priorität und mit welchen Folgekosten zu verfolgen sind. Dabei zeigte sich, dass angesichts der Finanzlage sowie der zu geringen internen Ressourcen die Zielsetzung des Goldlabels für 2028 wohl zu ambitioniert ist. Allerdings soll am Ziel des Goldlabels grundsätzlich festgehalten werden, um die bestehenden Bemühungen und Investitionen nicht wertlos verfallen zu lassen und um der Wichtigkeit der Energie- und Umweltpolitik weiterhin angemessen Rechnung zu tragen. Eine 180-Grad Wende innerhalb von weniger als drei Jahren ist zudem weder politisch noch strategisch sinnvoll.

Deshalb soll die Motion genutzt werden, um die Zielsetzung der Motion Ingold dementsprechend anzupassen. Infolgedessen wird ein geänderter Wortlaut beantragt.

Antrag des Gemeinderats
(Beschluss des Gemeinderats vom 19. Mai 2025)

Die Motion Schindler sei mit folgendem geändertem Wortlaut erheblich zu erklären:

Der Gemeinderat wird beauftragt, alles Verhältnismässige zu unternehmen, um alle vier Jahre die Rezertifizierung als Energiestadt sicherzustellen mit dem Ziel der stetigen Verbesserung.

7. Information über die hängigen Vorstösse

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Gemäss § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.

Aktuell sind folgende erheblich erklärte Vorstösse pendent:

Motion	Antrag / Begehren	Beschluss GV	Stand
Marianne und Roger Christen	Änderung Reglemente Anschlussgebühren und Bewilligungsverfahren bei Solaranlagen.	20.06.2011 erheblich, aber nicht dringlich	Reglemente wurden noch nicht angepasst
IHC Roadrunners und SC Oensingen Lions	Erarbeitung Gebührenreglement über alle Sportinfrastrukturen der Gemeinde; Rücknahme der beschlossenen Änderungen der Nutzungsverordnung bis zum Vorliegen eines einheitlichen Gebührentarifs.	29.10.2018 erheblich	Einheitlicher Gebührentarif wurde bis heute nicht erstellt.
Martin Rötheli	Konzessionsabgabe auf weiteren Energieversorgungen wie Erdgas- und Wärmedienstleistungen	29.10.2018 erheblich	Motion wurde sistiert.
Rafael Ingold	Energiestadt; Gold-Status für Gemeinde Oensingen	13.06.2022 erheblich.	Es wird angestrebt, das Gold-Label bei der nächsten Rezertifizierung im 2028 zu erreichen.

8. Informationen und Verschiedenes